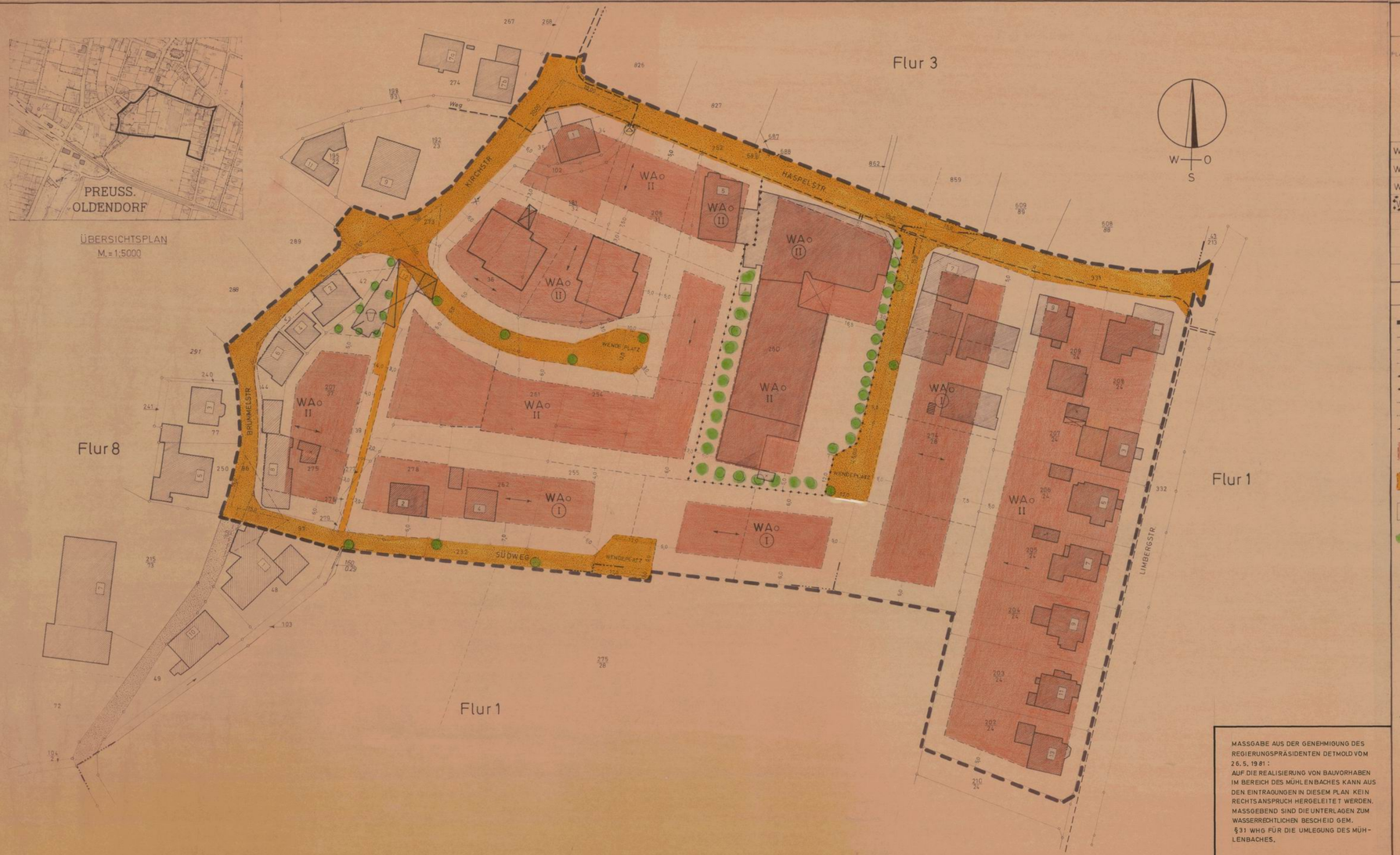


FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBAUG.)

PLANZEICHEN	BAUGEBIET	ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS BAUNVO. VOM 15. SEPT. 1977 §§	MASS DER BAUL. NUTZUNG: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	ALS HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	BAUWEISE: OFFEN	GESCHLOSSEN	DACHART	DACHNEIGUNG	WEITERE FESTSETZUNGEN: TRAUFENHÖHE	DACHEINDECKUNG	DACHAUSBAU	SOCKELHÖHE	AUSSENWAND	EINFRIEDIGUNG: NACHBARGRENZE	STRASSENGRENZE
WAo I	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 (2) 1,2,3	1	–	0.4	0.5		o	–			max. 7.0 m	rot/schwarz	möglich mit Gauben 1/3 der Dachlänge	max. 0.50 m	hell gekämmert	Jägerzaun oder laubende Hecke	Max. max. 30cm hoher Sockel oder laubende Hecke
WAo II			–	2	0.4	0.8	–	o	–	Satteldach	30 – 50°							
WAo III			2	–	0.4	0.8	–	o	–									
WAo II		gemäß § 4 (3). 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe																

LINIEN UND FLÄCHEN (PLANZVO.)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Baulinie
- Begrenzungslinie der Verkehrsflächen
- Flurstücksgrenze als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten usw.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung usw.
- Flurstücksgrenze, geplant
- 14 Abstände, Breiten usw. in m
- Hauptfirstrichtung
- Überbaubare Flächen
- Geplante Verkehrsflächen
- Kinderspielplatz
- Baumbepflanzung (Abstand 5m, Höhe max. 10 m) und Unterpflanzung als Sichtschutz
- Grabenparzelle wird eingezogen, da Wasserlauf nicht mehr vorhanden ist.
- Sichtdreieck ab 0,80 m Höhe freihalten
- Einzelbaumim öffentlichen Verkehrsraum und Spielplatz.
- Vorh. 10 kV - Trafostation
- Vorh. 10 kV - Erdkabel

BESTAND UND NACHRICHTLICHE ANGABEN

- Landesgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 4 Vorhand. Gebäude mit Hausnummern
- Abbruch
- Vorhand. Verkehrsflächen

Aus städtebaulichen Gründen muß die Bebauung entlang der Brümmelstr. erhalten bleiben. Modernisierungsmaßnahmen, ohne wesentliche Änderungen der äußeren Ansichten, sind zulässig!

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 1 TEILBLÄTTERN UND EINEM TEXTTEIL. AUSSERDEM IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT.

GRÖSSE DES PLANGEBIETES: CA. 3,2877 HA.

KARTENGRUNDLAGE: KATASTERKARTEN M=1:500

GEMARKUNG: PREUSSISCH OLDENDORF
FLUR: 1 u. 8
FLURSTÜCK: VERSCHIEDENE

MASSGABE AUS DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN DETMOLD VOM 26.5.1981:
AUF DIE REALISIERUNG VON BAUVORHABEN IM BEREICH DES MÜHLENBACHES KANN AUS DEN EINTRAGUNGEN IN DIESEM PLAN KEIN RECHTSANSPRUCH HERGELEITET WERDEN. MASSGEBEND SIND DIE UNTERLAGEN ZUM WASSERRECHTLICHEN BESCHEID GEM. §31 WHG FÜR DIE UMLEGUNG DES MÜHLENBACHES.

STADT PREUSSISCH OLDENDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „IM HASPEL"

M=1:500

OFFENLEGUNGSFASSUNG

1. AUSFÜHRUNG

FÜR DEN PLANENTWURF UND DIE PLANANFERTIGUNG:
PREUSSISCH OLDENDORF, DEN 5.2. 1980
STADT PREUSSISCH OLDENDORF – BAUAMT –
DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAGE
STADTBAUAMTSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
MINDEN, DEN 12.11. 1980
KATASTERAMT MINDEN-LÜBBECKE DES OBERKREISDIREKTORS IM AUFTRAG

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.76 BGBL. I S. 2256 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT PREUSSISCH OLDENDORF VOM 20.2. 1979 AUFGESTELLT WORDEN.
PREUSSISCH OLDENDORF, DEN 5.2. 1980
DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 A (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8. 1980 BIS 16.12. 1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
PREUSSISCH OLDENDORF, DEN 21.7. 1980
DER STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER STADT PREUSSISCH OLDENDORF AM 21.7. 1980 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
PREUSSISCH OLDENDORF, DEN 22.7. 1980
DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 28.8.81 GENEHMIGT WORDEN.
DETMOLD, DEN 28.8.81
AKTENZEICHEN: 35.21.11-
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 1.7. 1981 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 1.7. 1981 ÖFFENTLICH AUS.
PREUSSISCH OLDENDORF, DEN 2.7. 1981
DER STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEM. § 103 BAU O NW VOM 27.1.1970 (GV NW. S. 96) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG GENEHMIGT.
AZ.: 64.10.20
MINDEN, DEN 1.6. 1981
DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.